

Grüne Ratsfraktion, Jahnplatz 1, 50171 Kolpingstadt Kerpen

Herrn Bürgermeister
Dieter Spürck

im Hause

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Im Rat der Kolpingstadt Kerpen

Jahnplatz 1

50171 Kerpen

Tel.: 02237/58394

Fax: 02237/58121

b90-gruene@stadt-kerpen.de

www.gruene-kerpen.de

Bürozeiten Mo-Do: 10:00-13:00

29.07.2025

Antrag für den Jugendhilfeausschuss am 27.08.2025

hier: Gleichbehandlung von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen bei der Festsetzung des Betreuungsumfangs von über 35 Stunden bis max. 45 Stunden

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir beantragen die Gleichstellung der Kindertagespflege mit Kindertageseinrichtungen bei der Bewilligung von Betreuungszeiten. Eltern die berufstätig sind, sollten in beiden Betreuungsformen unter den gleichen Voraussetzungen Zugang zu einem Über-35-Stunden-Platz erhalten.

Begründung

In der aktuellen Praxis verlangt die Stadt Kerpen für die Bewilligung eines Über-35-Stunden-Platz in der Kindertagespflege umfangreiche Nachweise (exakte Wochenarbeitszeit, kurze Wegezeiten). Bei Kitas genügt ein einfacher Nachweis der Berufstätigkeit. Dadurch wird die Tagespflege faktisch benachteiligt. § 24 SGB VIII und § 24 KiBiz NRW gewährt Kindern einen Anspruch auf frühkindliche Förderung unabhängig von der gewählten Betreuungsform.

Die Handreichung „Kindertagespflege in NRW“ (LVR, Stand 15. April 2025) stellt auf S. 55 ff. klar, dass der "Betreuungswunsch der Eltern maßgeblich" ist und die Kommune nur solche Nachweise verlangen darf, die einer transparenten, diskriminierungsfreien Vergabe dienen. Eine Schlechterstellung der Kindertagespflege verstößt damit gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG).

Eine Angleichung stärkt die Kindertagespflege als gleichwertiges Angebot, unterstützt berufstätige Eltern, fördert Wahlfreiheit (§ 5 SGB VIII) und entlastet die Kapazitäten der Kitas. Ohne die Kindertagespflege könnte der Anspruch auf Betreuung überhaupt nicht eingehalten werden. Sie ist unverzichtbar für eine verlässliche kommunale Infrastruktur und sollte daher auch so behandelt werden.

Somit ist die Bedarfsprüfung für den Betreuungsumfang in der Kindertagespflege nach denselben Kriterien vorzunehmen wie in Kindertageseinrichtungen. Insbesondere ist bei nachgewiesener Berufstätigkeit entsprechend dem individuellen Bedarf generell ein Über-35-Stunden-Platz bis max. 45 Stunden zu fördern.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung bzw. Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Tagespflege entsprechend zu überarbeiten und so eine Benachteiligung der Kindertagespflege auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Abels
(Fraktionsvorsitzender)

gez. Julia Weber-Wicharz
(sachkundige Bürgerin)

Für die Richtigkeit



Dorine Dickneite
(Fraktionsmitarbeiterin)